Lit: A.

Wohlauchter Hochgebohrner Herr Graff, Königl: Rath,
Feldmarschall und General Gouverneur
Gnädiger Herr

Daß Ihro Königl: Majestät der Bürger Alexander David
in der Sache mit dem Bürger Gotthard Henrich Groth in allerunter-
thänigkeit sich gemeldet, und derselbe mir Vorzumeldende Gravel wider uns
geführet, welches wir uns in allerunterthänigster Ergebenheit gegen Ihro Königl: Majestät gefallen lassen. Es aber der Sache also
dabey die ordentliche, uns von Ihro Königl: Majestät allen litigirenden, und bey den übrigen Instantien sich gravirt befindenden zur pro
Legirung ihres Rechts von Ihro Königl: Majestät geeignete Justice
Ehren allergerechtsamst und heilsamlich in dero hohen Process
Rudgo und Revisions Ordonancen vorgeschriebene Rechtsfolge
observiret, welches dürffte er zu seiner Zeit nicht darthun können,
Massen er dann auch dahero auch nur Gravel über uns erhoben
rat worden, da dan Euer Hochwohl Hochgräfl: Excellence Er
mi Remiss sub dato den nächst verwichenen 19 August. rückfahrt
dessen Ihro Königl: Majestät allergnädigst weiter nicht, als dannoch
gestehen haben wollen, daß Supplicant ohne langen Verzug zu
dem allen versehen werden müge, wozu er vermöge der Rechts
und Verordnungen in dieser Sache berechtiget seie kann. Nun
haben wir zwar hiemit absonderl: Gelegenheit nehmen, Euer Ho
wohl Hochgräfl: Excellence so wohl den Anfang seiner wid
rigen bey Ihro Königl: Majestät geführten Gravel, als auch
wir Privilegien und zur höchsten Kränkung und prejudice
unserer von Ihro Königl: Majestät allergnädigst privilegirten
Jurisdiction Euer Hochwohl Hochgräfl: Excellence, eine
Commission zur andreweitigen Aufnahm- und Abthünung der
Gränzen wieder die allergerechtsamste und auch Recht und Pflicht
sich beziehende intention allerhöchstgedachten Ihro Königl:
Majestät Remisses zu constituiren veranlasset habe in
schuldigster Ergebenheit zu demonstriren: damit wir aber
selbst mit desto mehrer fundament und Bestande mögen th
können, haben wir zuförderst von seiten des Alexander Da
vidsohns bey Euer Wohlauchten Hochgräfl: Excellence, du
rch den Conservatori vom nächst verwichenen 31 August
angebrachten ein- und Eigen Gericht und Verordnung, einer
von Ihro Hochwohl Hochgräfl: Excellence, Commission, communicirte
Gerichten, für nöthig erachtet. Letzen dennoch gantz
Hochlauch: Euer Wohlauchten Hochgräfl: Excellence gnäd

nicht allein dieselbe aus gnädigst und Herrschaftlich zu Ihm zu lassen, sondern auch der Verordneten Commission die Aufsehung der Sache ad [illegible], bis wir mit unsern Beyligenden darüber, entweder bey Ihro Hochgräfl: Excellence oder auch auch den nächsten Tag bey Ihro Königl: Majestät in aller Unterthänigkeit einzukommen, zu inhibiren, wofür wir verharren

Ihro erleuchten Hochgräfl:
Excellence

Untertänigst schuldigste
Bürgermeister und Rath
der Königl: Stadt Riga

Lit. B.

In Appellation Sachen Gotthard Henrich Grollen gegen und wieder Alexander Davidsohn, von E. E. Hochl: Gerichts-Urtheil vom 8 Jan: und erfolgten Declaration darüber vom 10 Januarii laufenden Jahres und was Alexander Davidsohn wieder gemeldete Urtheile adhærendo mit beigebracht, erkennet E. E. Rath nach angehörter Verlesung der votirten Acten, producirten Contracten, Briefen, Facturen und documenten und wieder im processe ratione recuperandæ societatis als auch ratione restitutionis pro et contra gesuchet und geführt auch Urtheil darüber d. 15 Augusti in Eda, Urtheil folgende d. 1 Septemb: Ao 1701. in prima instantia erlassen, und den 16 Decemb: zur fernern Decision alhier remittiret worden in reiffer Erwegung der Sachen Umstände für Recht.

Demnach die von Appellanten als Klägern intitulirte Actio pro recuperanda societate, principaliter in lite verfiret und die Parthey die rationes pro et contra durch allegirte und beygelegte Documenta durchgehends in Acten und Ihrer Schrifften angeführet nur das Appellat darauf die restitution der Seinen Admiraltentheil in der [illegible]

Appellant aber hingegen vermöge Außsprüche vom 15 Augusti verwichenen Jahres bey der Possession der Güter, und der bißdahin gehabten freyen disposition der darin vorhandenen Waaren, jedoch mit Außnehmung solchem Vorbehalt des Rechtens, so Appellato aus dem Societät-Contract Rechten nach zuleiten, möchte conserviret werden. Er aber bißanhero in selbiger Administration auf seine Verantwortung continuiret, so daß Appellat selbst die von Ehl. Nachbar. Gerichte restringirte partiale restitution der vorigen administration ohne vorhergegangene inventirung der bücher und nachsehung der bücher wie bißhero von Appellanten dadurch gehindert worden, ihm sowohl als dem Gerichtem verfänglich und unanständig zu sein vermeinet, aber nur selbst intendirte generale außleihe inventirung und Besichtigung der Bücher so wohl dem abgegangenen Urtheile vom 15 Augusti, ehe und bevor die Hauptquestion mit decidiret zu werden taugen, dessen Creditores nachtheilig sein, und sonsten mehrere Strittigkeit causiren würde, absonderlich da ex actis nach nicht eigentlich und severa cognitione der im Societät-Contract anfangs mit pro fundamento angeführte der Appellati schon eingerichtete Bücher verstanden, hierauffen und die Partheien über den Inhalt derselben streiten kan, als soll so gestalten Dingen nach zur Vermeidung ab- und Besichtigung der Bücher dieses nun geschehenen incontrischen Buchhalters der geführten Compagnie Bücher in Credit und Debet besonders auch nachgesehen und von Appellato abgedachter massen die Bücher eingebracht und vorhanden, nach den Facturen überschlagen, wie auch vor jedes Schuldnerhaft des streitigen Contracts zur Sortirung der Bücher außer Hauptbuch und das eine und der andere außdere Casa gehaben und zur Abzahlung der Creditoren verwendet worden, bereichert worden, dancket, wenn selbst geschehen, und Appellant so wie nach ratione der gesuchten re- Possession des Societät contracts . . . .

ganz fest, ehe gehört, also dann in der Sache
hauptsächlich verfahren wird. Bim. V.V.U. Public: 3 26 Ju
ly Anno 1701.

Wilhelm Ernstmann, Grossdachtbacher
Hof und Stadtgerichts
Hochgeehrter Herr.

Mit aus denen letzten Vorbegriff meines Restitution
Gesuchs und opponirten biennalen exception, bey welch
beiden es beständig verbleibt, und dabey nicht aber
will ich mich dann 26 dieses vorstehenden Schreiben
submittiren dabey aber zur Sicherheit und besten sowol
meiner als der andern Creditoren, Euch. Hochgl. Rathe vor
stellen, daß seit der Zeit, daß Oberter von dem Gegner
angestrengte temerdire Process nun ein Jahr und
Monatt, gerechnet derselbe aber auf Holland der Bücher
zu an ihn gekommene Waare, aber Unterschied welche
notorisch bey der Stadt mit protestes Zurückgehen lass
meine Theil güter und Accequalificirten nicht aber
scheinen Rüsten Waaren, wie er kläglich vorgegeben
und es das contrarium dessen dahetzen kann mit grosse
Gaden als 30 pro Cto. Rabatt in Zahlung aus der
Bücher gegeben und über dieses Notorie also in
der Bücher geschehen, daß da er täglich darauf ver
kauft die Waaren dann vermindert kein Geld noch
Credit mehr damit bekommt keine Waare honori
ret, sondern je mehr und mehr darin verschwindet
endlich ein ledigen Rest daraus werden wird, und auf
welcher nächsten Vorstellung declaration gesuchet ha
ben, daß bey der decretirten durchsuchung der Buch
bücher auch alle Bücher Waaren verzeichnet und in
ventirt werden mögen, damit man sehen können die
Ziel derer Verhandlung, und so zur Abzahlung der
Creditoren zeitnüchlich und also kein Verschlag
oder Verstümmelung, sondern ein Richtiges und Reelles

Chol: Hochl: Rahts bescheid vom 15 Aug: p. a. als
interims weise gegen der damahls besorgten Lombardie
gegeben, in keinem Etwas zu hinder, weil dann meiner
Sicherheit und Recht aus dem, allhier maßen reiterirten
Compagnie-Contracte in allem Stücke mir ausdrücklich vorbehalten worden, und es ja meiner daher Unmöglichkeit ist, daß ein völliger Ligvidum oder Credit und Debet, oder Verzeichnüß aller noch vorhandenen Effecten in mit keinem meiner und unserer gemein seyn und bejden angenommenen Comp: Gesellen können erfunden werden, oder welches Willen zum Ligvido und Credit et Debet welches noch mir bey jetziger Zeit, meinen wieder aller redlichen Partiuer Gebrauch in Neu-Jahrs nie geschehen, wenn mir nach den andern Creditoren geschehen ist; und weil im übrigen nicht nur George Fraser in Vollmacht von Maritson, sondern auch Alexand: Calder wie auch der höchst schädlichen und verderblichen Disposition des Gemüts in der Sache bey Ehl: Rahts vorgetragen, und ausführlich gebracht, daß die schädliche Disposition ihnen nicht länger zugestattet werden möge, weilen viel Zeit und viel Jahren nach darauf gehen werden, ehe ein völliger Credit und Debet erfunden werde zumahlen mir wohl bekannt ist, wie die Dinge in solcher Cautor Confusion und Unbegreiflichkeit gerathen, welches Ehl: Hochweiser Rahts nach sehr verdrießlich: als bitte auch wenn immer möglichst Gesuchtes hiesiges Decoratorio bescheid zu ertheilen und zu Genüegiger Erfordernüß der Sache Kürzlich Curiatoren oder sonsten Jemand aus den Mitteln des Rahts, der den Dingen bey wohnen, bis mir Luft schaffen kommen, der Schlüssel der Lade zu sich genommen, und dieselbe so lange zu meiner und der andern sämtlichen Creditoren Sicherheit bis man sieht, wie die Dinge zuvoraus hängen, verschlossen werden möge.

Lit. D.

Cap. 27.

Von Declaration und Erläuterung des Urtheils.

§. 1.

Eine Declaration soll nicht anders als von den Urtheilen welche dem Stande zweifelhaftes, oder den zweifeln und Gerichtsbeschwerden darin begreifenden Sachen, darin Er sich nicht richten kann, gesucht werden. Welcher darüber gesetzt und das Urtheil, oder die darin enthaltene rationes decidendi aufhebt oder verstümmelt, der soll wegen solcher Urtheilsbeschwerung mit ernster Strafe angesehen werden, und absonderlich der Patroni Causarum, so dagegen Anlass geben.

Lit. E.

Durchlauchtiger Hochgebohrener Herr Graff Königl. Polnischer Feldt Marschall und General Gouverneur gnädigster Herr.

Es ist sehr es uns annoch zu Gunsten gehe, daß da Ihro Durchlauchtigste Hochgräffl. Excellence wir neuerlicher Zeit durch Ihr ergangenes Rescript unter die auch nützliche Verleitung Alexander David Sohns in der Sache mit Gotthard Heinrich Groll constituirte Commission in schuldigster Submission und Ergebenheit schriftlich über reichen lassen, Ihro Durchlauchtigste Hochgräffl. Excellence solche dennoch nicht annehmen noch uns vorgehabt darauf unserem demüthigst gegebenen Petito nach, mit einer gnädigen Resolution begegnen wollen, sondern dieselbe ungeachtet besagter Commission der freien Hand, nur muß und unserer den Ihro Königl. Majestät allergnädigst privilegirten Jurisdiction Eintrag

Erläuterndes Verfahren zu unserm nicht geringen Respect
bey der Leibeigenschaft Vorzüchen, gelassen worden,
solches ist dem Allerhöchsten und uns am besten be-
kannt, und aber unbenommen worden, nur solche un-
ser mündliche ungnädige Angnadung bey Euer
Hochedelgebohrnen Hochgräfl. Excellence vor Ihro Guteach
zu bringen, und ob wir Gnade zu erwarten
hätten, Euer Hochedelgebohrnen Hochgräfl. Ex-
cellence gnädigst Gutbefinden, wir nicht zwei-
fel in diesem wichtigen Geschäfte, in andern Fällen
uns gehorsamst hatten, allermaßen und die von Alexan-
der David Sohn uns solcher Artikel Verleitlichen
zu Ungebrauch Schmälerung unserer Jurisdiction
von Ihro Gnaden Leuten. So sind dennoch dieselben bis-
herige Verleitungen bisher Ihro Stadt von solcher
Wichtigkeit und höchst praejudicieller Consequence
daß wir nicht umhin gekonnt, dasselbige hiermit
Zugleich zu Ihro Königl. Majestät in
Allerunterthänigkeit zu hinterbringen, und wahre allen
höchstgedachten Königl. Majestät darauf allergn-
ädigst bleibet, der Hochwohlgebohrne Königl. Gene-
ral Gouvernements Erläuterung darüber zu Ihro
langen, so daß wir erhalten Ihro allergnädigste
Resolution in dem Beyschluß mit mittheilen lass-
en, überreichen wir dieses hiermit unterthänig-
ständigst, auch aber demüthigst bittende, Euer
Hochedelgebohrnen Hochgräfl. Excellence geruhen dieses
Ihro und so viel weniger als wir keine Ursach
Euer Hochedelgebohrnen Hochgräfl. Excellence sehr hoch
wir wir mit allem schuldigen respect jeder-
zeit hoch zu schätzen und zu venerieren, und höchst
verbunden erkennen, auf einige Weise zu Ladiren
sondern bloß unsere von Ihro Königl. Majestät
so vielfältig allergnädigst privilegirte Jurisdic-
tion wider des Alexander David Sohns Hochstrafl.

Lahrer Vorrichtungen zu salviren, und solcher Gestalt
das uns von Gott und Ihrer Königl. Majestät uns
anvertraute Kleinod auch nicht in noch größere Ver-
achtung würde Ihrer Königl. Majestät aller-
gnädigste Pflege und Verordnungen, in der
Sache bei denen, so darunter sortiren, vorfallen
mögen zu verhüten, intendiret haben, im Unterdes
zu bemerken, noch uns dero Kirchen-Vorsteher
hohe Gnade nach diesem zu verleihen, und
selbe nach der Vorsehung zu conserviren und
der von Ihrer Königl. Majestät allergnädigst desi-
derirte Erleichterung also abgehen zu lassen, damit
wir uns allerseits darauf trösten und versichert zu
verbleiben haben mögen, die wir dagegen Lebens
lang verharren

Ihrer Erlauchten Hochgräflichen
Excellence

Unterthänigste
Bürgermeister und Rath
der Königl. Stadt Riga.

Lit. F.

Erlauchter, Hochstgebohrner Herr Graff, Königl. Recht. Feldmarschall und General Gouverneur
Gnädiger Herr!

Es hat Ihro Königl. Majestät vorrechtlich auf Dero Vorbringen, und mit andurcharligen hohen Verweis, hungen beschäftiget gewesen, dennoch, da in etwan Ihro meiner Sache und derselben Richtigkeit Betreffen auf meine darüber zu Bixtenhoff ꝛc. Ehrenland überreichte demüthigste Supplique, wie auch Ihro Königl. Gnaden, allergnädigst gereschoviret, dieselbe an das Patrocinium und Direction Ihro Hochgräfl. Excellence gemeinet worden, so ist denn nunmehro nächst Gott meine Zuversicht und untertheinigstes Gesuch, Sie Ihro wollen in Gnaden geruhen nur Commission zu ertheilen, und zwar in folgenden Gliedern: als dem Wohlgebohrnen Landrichter v. Schauenburg, dem Hr. Praefect Gerd Grön und Hr. Commissarium Metzue v. Barnekow und Notar: Kuhs, damit meine so lange angestandene Sache einmahl abgethan, zum Ende komme, und ich fürhin länger in solchen teuren Contract-Sachen, als bisher die 16 Monathen aufgehalten bin, weiter aufgehalten werden möge, wofür in Hoffnung in derinne meinem billigen Gesuch erhöret zu werden verharre

Lebens lang

Euer Hochgebohrn Ex.
Excellence

Untertheinigster Diener
Alexander David

Litt. G. Wohlgeborener, Hochgeborener Gnädiger Herr, Hochgeehrter und Hochwohlgeehrter Herr Praeses und Herren Commissarii.

Welcher Gestalt Ihro Königl: Majestät der Herr Alexander Davidsohn Grotthus, wieder seinen Compagnon Gottsard Hinrich Groll hiesiger Allergnädigst committiret, wird mir mehrern Umbständen aus dem Briefe zu ersehen seyn. Es nun Impetrans darauf eine Commission zu Verordnen unterthänigst ersuchet, und dazu die Herren vorgeschlagen: So habe Ihnen Umbgang ersehen können, Ihnen diese Commission hiemit aufzutragen, mit dem Anfügen, Sie wollen die Sache vornehmen, und Inhalt Ihro Königl: Majestät allergnädigsten Befehls zu folge Recht, Verordnung und Tenor Contracts so abgethun und zu Ende zubringen, Ihnen angelegen sein lassen, das Impetrant zu dem, so ihm zugesprochen sein kann, gelangen möge. Ich verbleibe hiernebst

Der Herren Commissarien

Dienstwilliger
C. J. Dahlberg.

Riga d. 31 Aug: 1701.

Praeses Herr Landrichter v. Schaumburg. Praefect Gerd Grön. Commissarius von Dannenstern und Auditeur Fuchs.

Lit. Y.

Kurtze und unterthänige Acten mäßige Vorstellung, wie die von Gotthard Henrich Groll einem Burger alhier in Riga wider dessen Mitbürger Alexander David Sohn d. 31 Maj ao 1700 in ratione rescindendi contractus bey hiesigem Vogtgerichtes Gerichte anhängig gemachte Sache in beyder Instantien geführet, und ihre beyderseits Parthen selber dergestalt extendiret worden, daß der erste Alexander David Sohn gelegte 14 Monatgelt Langwierigkeit mit keinem Fuge aus, sondern ihm selber beizumessen sey.

Anno 1700 d. 31 Maj hatte obbemeldter Gotthard Henrich Groll nach Jhar, da er bereits alsdann vom Feinde beunruhiget worden, zum ersten mahl citiren lassen, und seine Klage schriftlich nebst 3 Beilagen Lit. A. et B. welche sammen in 6 Bogen bestehet, übergeben, und darauf zu gerichtlich mündlich gebührenden Recht den Contraparts Alexander David Sohn binnen drey ihm vorgesetzten Tagen die Gerichtsbeilagen constringiret worden nebst. Weil nun besagter David Sohn auf die ergangene Citation nicht erschienen, ist er zwar ratione der Hauptsach nur auf dem Gehaff contumaciret, allein hingegen die gerichtliche Beibringung der Acten von dem dasigen Unterrichter ihm injungiret worden, Sintemal ist

d. 6 Juni auf Veranlassung einer von David Sohn bey uns in Gerichten eingegebenen und dem Gegentheil bekantgemachten Supplique eine Commission zur Untersuch- und gütlichen Hinlegung der Sachen vermittelst Benennung einiger aus unserm Collegio verordnet worden, da aber die Parthen sich zu keiner Güte bequemen wollen, ist auf David Sohns Ansuchen die Beurtheilung Herrnes besonderen Richter d. 18 Juni geschehen, so du Saldern allerseits, und als 3 Tage nachdem obgedachter Klage bereits d. 31 Maj angebracht gewesen, weiter Gerichtlich verfahren worden und Gotthard Henrich Groll

d. 21 Juny in prima instantia zur litis contestation citiren lassen, dabey aber insonderheit zugleich auf Vermöge rei judicatae am 31 May die Erbringung der Gelder aber nicht gesucht. Welches letzter aus dem Davidsohn nachdem er aber nicht contumaciter ausgeblieben, vorbesagte rei judicata auferlegt worden, weile er aber dadurch Gravirt zu seyn vermeynet, hat er dahero

d. 23 Juny an uns provocirt und

d. 4 Julij seine Gravamina introducirt, auf welche Contraparts Groll

d. 11 eisdem excipiendo geantwortet, und von uns nachdem hier und die Parthen nicht aufgehöret, und alsofort die gravamina zu ordentlichem Dato vortragen lassen,

d. 12 Julij als der andere Tages, dergestalt verabscheidet worden, das Davidsohn, da er sich beschwert, über die von Contraparthes Groll gesuchte und in prima instantia decretirte Erbringung der Gelder, noch nicht verfüret zu seyn, seiner Endeckung des Facts, jedoch bey uns zur Vermeydung unnöthiger Streitaufhaltung noch anzubringen verstattet sey, in Zeitlichkeit aber in der Hauptsach kein Unterhalter der Sachen werden seyn, abtritt Davidsohn auf,

d. 14 Julij in prima instantia neber citiren lassen, und ratione der Hauptsach, nach seinem mündlichen Recess von andrthalb Bogen, und Vermittelst producirung unterschiedlicher und in 7½ Bogen bestehender Documenten Sub Lit. A. B. C. D. E. F. G excipiendo ein praeliminair restitutions-Gesuch instituiret, der welchem Contraparts copiam und zugleich, das Davidsohn, seiner, des Grollen, zu Händen habender Facturen mit welchen er, das der Erbarkeit in der Sache mit dem Davidsohn, sondern ihm allein creditiret, wäre er auf allein dafür haftbar zu erweisen nicht, zu extradiren gesuchet, hinwiederum gebeten, so das Ihm auf einer die Copia nach das andere, die Davidsohn der Facturen in Händen zu haben gestanden, versichert werden könnte, bundes Davidsohn

mehrbesagte Facturen zu des Gegentheils Behuf, und der Sachen Beylowerung in der Canzeley mit Zuziehung ausbrechen vor.
den derselben aber

d. 17 Julii wird also den Tag darauf wieder citiren lassen, und gebrachten das Contraparts Groll auf sein obgedachtes preliminair Restitutions Gesuch antworten zwiefach. Ob nun zwar Groll dagegen unter einer und andern raison, wiederholt, daß des Gegentheils mündliche Beybringung in vielen weitläuffigen Documenten, von welchen er nicht so bald communication erhalten können, bestünde, und daß der Zuforderst die in der Canzeley eingelieferte Facturen, nach einer specification, so er davon sub O. produciret, perlustriren und also zu seiner Antwort eine hinlängliche Frist genießen müsse, annoch auf 8 Tage dilation erhalten; so ist ihme dennoch dieser Tage nicht als bis den 20 Julii verstattet worden, da er denn zwar mit seiner Antwort hinkommen seyn wird, er aber selbst den terminum intercalariter anticipiret, und Zuforderst

d. 19 Julii pracvia citatione gebracht, daß David Sohn sowohl die originalia von denen d. 14 Julii extractive sub Lit. F. von ihme producirten unterschiedlichen Beylagen, als seiner des Grollen, und seiner Creditoren Briefe zur perlustration in der Canzeley einzuliefern, als auch von Zeno in seiner ebenfalls d. 14 Jul. producirten Beylage sub G. generatim beygebrachten Posten der einer von 6695 Rthl. 8 ß. 4 ₰ der andern von 276 Rthl. 56 1/4 ₰ einer accurate specification beyzubringen angehalten habe, welches seines Gesuchs auch nicht allein Gerichtlich deferiret worden wäre, sondern auch von David Sohn bey Empfang der specification von dem 276 Rthl. 56 1/4 ₰ jedoch allererst den 20sten Julij nach dem Abend in Gerichtl

mit Gutgemeinen gethan, daß der wegen der 6 Bogen Acta 85 Seiten mit Inventarium oder mit Specification in 9 Bogen bestehend, eingebracht, ist des Grollen desiderirte Antwort allerdings.

Den 24 Julij Sintzeit wurde den 21sten ejusdem vorhergehende, und sub poena praeclusi angenommene Schrift, jedoch cum omnimoda reservatione, wegen des daß er durch das von Davidsohn producirte Inventarium noch zur Zeit nicht antworten können, eingebracht. Da dann aber die Partheien ihre Rubriken eingebracht, und nebst 13 Beylagen in 12 Bogen bestehende Antwort beyfügen werden, in dem Groll dieselbe Replica widerrieth, Davidsohn aber dagegen protestirte, und vorbrachte, daß Ersterer wieder die Proceßordnung vor seiner Replica, wenn er noch zur Zeit nicht litem contestirt hätte, etc. angegeben, wenn Sie daß die Richter in erster Instance, und daß ihre Zuerkennung zuförderst die Nachsehung der bey daßelbe passirten, und durch die Seite von beyden Theilen producirten documenten Sinnes weitläuftig schon angemerkten Acten, ihm vorbehalten wüßte: Bey solcher Nachsehung aber, da in Preußen nicht allein der Feind sich außer nur der Stadt genähert, mit bombardirung vorgenommen, und solche in den Gerichten alß sonsten nur Confusion verursacht, sondern die Untergerichter auch in ihren andern ordentlichen Aemtern insonderheit alß Quartier-Sie in regulirung der Bürgerschaft auf den Stallen und sonsten Tag täglich, ja die Nacht occupiret seyn müßen, und solche Ihr Ehrenamtes und Fürstenabschreibung können können alß.

Den 1 Septemb: erfolgte Verabschiedung erstlich dahin, daß des Grollen eingegebene und ratione der Rubric angestrittene Schrift, noch zur Zeit vor seiner Replic an-

angenommen, sondern nur insinuirt, alsdann darin auch gegenthrilt preliminair-restitutions-Gesuch eingelaufen und das andere angebracht, hierüber erstere Partey, und Herrn, dem David Sohn suspensâ cognitione über dieses erstere preliminair Gesuch, auch die andere Ihro angestellte Klage zuförderst directo litem zu contestiren schuldig sein solle, aufgetallen. Weil aber hinderseits Klaghen dieses solchen Beschwerd graviret zu seyn vermeinet, also habe sie auch hinderseits an uns provociret, und Ihre Gravamina

d. 19 Septemb: dergestalt eingebracht, daß Groll dieselbe schriftlich deduciret, David Sohn aber nur generaliter sich auf die Acta Primæ instantiæ mündlich bezieh, der Untersuchter Herr ratione seiner und seiner preliminair-Restitutions-Gesuchs zu reformiren, ~~[illegible]~~ ersuchten, daß so, daß er in dessen Ihm gegenthrilt gravaminibus copey, und auch die selbe Quantorten genommen, allein mit der Antwort oder exception ohngeachtet es nach hiesiger Gerichts-Ordnung innerhalb 14 Tagen geschehen sollen, abgewiesen.

d. 26 Octob: und also fürgeschlagen nachdem einigen Tumen, daß solchem nach der Sache, da dem Groll auch sein Gesuch der Copey von der Exception zur Replic anfänglich nicht verwilget worden können, er aber sich dessen nachgehends begnügen, nicht ehr als

d. 2 Novemb: vorgeschlagen angenommen, hingegen aber auch theils in anhaltung der Acten Streitanhängigkeit, theils einem andern fast adgemeinbleibliche dazischen vorgefallenen unerläßlichen publique Angelegenheiten, nicht ehr als

d. 12 Decemb: und vorgetragen und

d. 14 ejusdem darin abgeschieden werden mögen. Welche

Verabschiedung aber wegen der Weitläuftigkeit der Acten, noch für heut nicht weiter gehen können, als daß man den Unter-Richter über Davidsohns preliminair-restitution-Gesuch zu erkennen committiret, und zu dem Ende die Sache wieder an denselben remittiret worden.

Ao 1701 d. 8 Jan: ohngeachtet es annoch in den Christ-Weihnachts Ferien war, jedoch nachgelassen, und Vermöge Urtheils dem Davidson in gewisser Stücke restituiret, doch so, daß weder er noch Contraparts Groll damit zufrieden sein wollen, dahero für dann aller beide, besonders da auch auf ihre

d. 10 Jan: von beiden Theilen angebrachte declarationes petita nicht nach Eßlichen verabschiedet worden, aber hernach an uns provociret und folgender Gestalt Gravamina wieder einander eingebracht und prosequiret.

d. 12. Jan: hat Groll sein Appellations Libell nebst 10 beigelegten sub a. b. v. s. e. q. o. d. k bestehend Gesätzen in 8 Tagen eingegeben.

d. 25. Jan: aber Davidsohn seine adhaesionem appellationis nebst 2 beigelegten sub Lit: A et B. in Zehen Tagen Gesätzen bestehend, produciret.

d. 1 und 22 Feb: hat Groll Contraparten vinculo excipiendo zu verhören citiren lassen, weil ihm aber seine Vorgeschützte Legalitäten halber bis

d. 27 Feb: dilation ertheilet werden müssen, hat er alsdann erst seine exception und Gravamina nebst 5 beigelegten sub Lit: K. L. M. N. O. Gesätzen in 5 Tagen bestehend eingegeben, und daraufhin Groll eingleichen auf Gegentheils adhaesionem appellationis gethan, so daß dessen Exceptio in 2 Tagen bestehet.

d. 15 Martii hat Groll citiren lassen, und sich verlauten
lassen, er für unnöthig hielte, auf Gegentheils d. 27 Fe-
braar. wieder ihn eingegebene exception weiter zu
verfahren, sondern er darauf geschlossen haben wolle
dagegen aber David John in omni ratione seiner
adhaesionis replicando eingewendet vorbehalten, er
stellet es dem Ermessen eines Ehrb. andern Ehrgerichts
d. 16 dito zwar gethan und eine Replique von 4½ Bogen
nebst einem Beilagen von 2 Bogen eingegeben, allein:
d. 22 ejusd: wieder citiren lassen, und omni suo docu-
mentorum asseveratione reperta produciret und gebe-
ten, derselben seiner Replique omni suo Beilagen zulas-
sen, worin ihm auch gewilliget, und dem Gegentheil dessen
copeam zu nehmen verstattet worden, welches endlich
d. 29 Martii mit der Duplic von 1½ Bogen eingekommen,
dessen also die Sache, zur möglichst fordersamen relation
vor geschlossen angenommen worden, allein da sie an sich
weitläuftig ist, und welchem nach der Referent, der sich
außer dem seiner andern Neben publique geschäfften
mehr abzuwarten vorbehält, gewesen, so viel mehr
Zeit sich in den Acten und Documenten zu versehen
und den Zusammenhang und die Beschaffenheit der
Sache gründlich einzusehen, und vorzutragen, nöthig
gehabt über dem auch viele andere und seine Vor-
sitz erdrende insonderheit aber der Defension und
Sicherheit dieser Stadt betreffende publique An-
gelegenheiten und Verrichtungen fast augenblick-
lich vorgefallen, und ihre Zeit zur Beförderung und
Bemerkstelligung ebenfalls erfordert haben, un-
möglich eher als
d. 19 Juny zur relation kommen, die weniger in vorhabi-
gem Dato zu Ende gebracht werden können, sondern die
Continuation bis d. 3 Julii aufgeschoben bleiben
müssen, an welchem Tage aber die Continuation aber-
mal

Ehrlen Ihro Excellence dem General Lieutenant und Gouverneur schreiben damit demselben nun Anfang bereits gemacht worden, auch Nachricht ertheilen, und dieselbe darüber an der publique Angelegenheiten interpelliret, so daß sich Zeit anders nicht

d. 24 Julii außgesetzt bleiben müßte; da dann aber endlich die relation zum Stande gebracht und

d. 26 Julii darauf in der Sache interlocquiret worden, die das Vorbesagter Vorstellung sub Lit. B. beigefügte Interlocut mit unserer Seeber beobachtet. Da nun Herr David Sohn

d. 29 dito nun Änderung darin per declarationem schriftlich übergeben, Zurückhaltung verlanget so hat demselben sein Gesuch ejusdem nebst der Contrapartey Gottfried Hinrich Groller

d. 31 ejusdem darauf eingebrachten Erläuterung vorbey gehen, weile es directe wider das Urtheil eingerichtet und also als ein präsentes Urtheil Krafft, Vermöge hiesiger Stadtrechte auch sehr gewesen, unserer Meinung nach keine Stadt haben können, sondern wir haben es vielmehr abschreiben, das es bey dem Urtheil sein Bewenden haben müsse. Es wieder Herr David Sohn also fort die Querel an Ihro Königl: Majestätt notificiret, und unter dem Vorwand, daß die extraordinaria appellatio Ihm zu Recht einräumlich wäre, solcher Ihm nachzugeben gebeten, allein wieder Ihro Königl: Majestätt Verordnungen, als die solchen den Leuten Herzogthum beneficio querelae nach gewendet wird, dieselbe von uns nicht beschwiniget werden mögen; Es vorab da man wohl gewusset, daß David Sohn darinnen nicht sowohl einiger Rechtsmäßigkeit zu vermeiden, als vielmehr Ihro Königl: Majestätt Allergerechtsamste Revisions Ordnance ohne praestirung der Revisions Bürg und Caution die Sache zu Ihro Königl: Majestätt Allergerechtsamsten dijudication zu devolviren intendiret. Da aber dennoch das Königliche General Gouvernement Ihm nachgehends ein attestatum concessa auf ein seitiges Ersuchen darüber mit zu theilen und solcher Gestalt per indirectum an Ihro Königl: Majestätt zugehen, den Etwa zu haben bekleiden wollen, müßten wir dahin gestellet sein lassen, haben aber unterdessen der allerunterthänigsten Gesinnung dabey

daß Weil aus dieser Entschuldigung erhellet, daß die mit Unsinn gelegte Weitläuffigkeit und Verzögerung der Sache auf 14 Monate keine Wegs aus, sondern vielmehr den Partheyen und derselben weitläuffigen Schriften und Documenten, samt deren Vielfältig darzwischen vorgefallenen publicirte Verhindernüß und Verrichtungen Ein Zimmes Hinl, und Consequenter auch die Constituirung der praejudicialischen Commission mit Keine Sich daraus ergeben Verlohren Können. Also sie auch in unserer darinnen ad gravamina allerunterthänigst Erzeal und Remonstration allergerechtsamst erneuert werden. Als

Ihrer Königl. Majestät

Allerunterthänigste Treue Gehorsamste Unterthanen
Burgermeister und Rath
in der Königl. Stadt Riga.

Lit. P.

Kongl: May:ts Bref och förklaring

angående det att Kongl: May:t tijd rätter annan gifver Repisters rätta förstånd, af den 4 Decemb: 1689.

Carl etc: Efter synnerligen Ynnest och nådiger benägenhet med Gud Alzmechtig. Såsom ofta händer at de Ahrender och Collicitatturer, hvar om Ehij utan Efter Länsförsattare skiftera anföllte, begynner säga af den Orsaken, at Ehij intet kunna tindgå at förreise och remittera den der med till vederbörande Orter och Collegier, om Ehij sandhet uti Justitiæ och Rättegångs Saker, hafva mycket erfahra at man sådan Efter blotta Remisser den hän utbrett, som Gade Efter Intention der med verit, at å nya tee Rättsfrågan och Dem de Saker skulle skiftera uptagner, skulle tilförende med Lagen Domsrätt utfyllner; Alltså hafver F. Ehij för Gott fun. nit tee Kommand. af sådt misförstånd förklara, det ehuruväl Ehij intet kunna undgå, om och annat anföliande at remittera ifrån Oss tee vederbörande Orter och hafvande så noga kundskap om deras anföring tilförende lagligen med vara afgjord eller, om det af sådana Remisser utan Efter Expresse Författning intet tagat tillfäller några Orter, som tee förende kunnat vara Lagligen afgjorde å nya at uptaga, utan böra de kunnat förnöjd det Ständ de genom förra Utslag hvna vara nöjde, och allernast sådane Ahrender till afskiljande ej och företagad som ännu under Lagen Utslag äro, och det samma intet rendt; skulle Ihag. ar at fälla eller tee förfarn Efter rättelse, notificerandes hemmäl det samma alle under dere Jurisdiction förtrende Dam-Stolar på det de i Ehra mätto mägt veta sådant i Behörig Acht at taga. Hvar med Rrer det som Oss tee nådigst behag länder. Och Ehij befaller Eder Gud alzmechtig nådeligen. Stockholm 17 Decemb: Anno 1689.

Carolus.

20/5

Frankfurt, den 12 Mai 1745.

Großmächtigster Allergnädigster Kürtzes

Es habe vorüber der Herr Königl. Maytt. Allergnädigstes Ihm zu Justice Person Ergänzung des Rotuli Actorum Fiscali in hiesiger Vatterstadt unterworfen sind, hat ihro Ursprung genommen aus Ihrer Commission, so mir Tauffman zu Amsterdam, nebenst Philips Coson von dem zu Mark-Heim wohnhaften Erben des Gerichts der vorgedachten Eltern, nebenst Rotgert von Halmacht, Ds. Schmidt, Frau Elisabeth Hortenaar, Gerhard et Gottfried Buchholtz, wie aus Matthias Cantes, Vermögens Tit. I. pag. Act. 145. zur Gelegenheit einer Frauen mit obbenandtem Gericht und dessen Gerichtsherr Reynbert Jacob Coet ein gehen hatte, und zwar dergestalt, wie wir es der, dancenlichen Conjuncturen Beschaffenheit am profitablesten finden würden. Denn nachdem Ihro Vater Philips Coson seyn Commission eingehaben hat, ihro zwar Ihr angelegen sein lassen, besonderen Gerichtsherr Reynbert Jacob Coet zu einer Frauen in Frankreich besonder

Aufzeichnung, daß aber zu Ende des Jahres der zu der Zeit zwischen Frankreich und Holland gehaltenen Correspondence und Commercien einige Freiheit zu Handeln sein würde, so, daß er auch dahero der Rechten ungefehr, die Marquement einer guten Freiheit einer Ladung Baetz kaufen, und dieselbe in besagtes Schiff schicken zu lassen. Hierauf er dann aus seiner Correspondenten zu Nantes desfalls bordert, und darauf der Baetz Kauf nebst der Ladung in besagtes Schiff, nachdem es in der Bay von Bourneau arriviret, wirklich vor sich gegangen sey, der Commis Haber Osson aber in Zeichen da von den Rhedern des Schiffs brieflich notice nach Stockholm sub dato Amsterdam d. 12 May 1703. pag: Act: 149. und d. 19 ejusd: pag: Act: 152. desgestalt gegeben, daß sie daraus die Meinung gefasset, es wäre der Baetz Kauff vor ihre Rechnung geschehen, so daß sie auch darauf d. 20 May 1703. pag. Act: 156. ihm antworten, und den Kauff ratificiren, da aber Philips Osson der Commis Haber hingegen d. 25 May 1703 und also nur 6 Tage nach seinen letzten an die Rhedere abgelassenen Schreiben vom 19 May 1703. pag: Act: 152. das gekaufte und geschiffte Baetz wieder zu Amsterdam an die Cittibor Hendrick von Couwerkowen nebst Schuyn, und Diedrich Bondermacher, vermöge Contracts sub lit: A. pag. Act: 129. verkauft, und den Schiffer Reynert Jacob Coet unterdessen d. 24 May 1703. in der Bay von Bourneau abgegebenen Connissement lit: B. pag. Act: 132. d. 10 July besagtes Jahrs pag: Act: 133. bordert, die eingehende Baetz Ladung zu Königsberg an die Ordre der obgenannten Kaufleute zu liefern. Ob wohl der Schiffer solcher Ordre nicht nachgelebet, sondern ungeachtet dessen, auf der Rhedere seines Schiffs aus Stockholm erhaltene anderweitige Ordre,

Erlegung einer coram Notario Publ: sub lit. E. pag: Act: 140
beschehenen Erklärung, die Bretladung anhero nach Riga
gebracht und an die hiesige Kaufleute Droot et Bewekert
und Wilhelm Backer als der Rechten Gerechtigkeit
geliefert, welche dann auch alsofort die disposition darüber
angenommen, und das Bret ihren Principalen den Rechten
in Stockholm zum besten verkauft, hierauf aber Mr.
Joni Büring einen hiesigen Bürger und Kaufman Ver-
anlasset, daß derselbe die vorgemeldte, so die Ladung
Bretz qualificirende, vermöge Contracts lit. A. pag: Act: 129.
bei den Erben des Seeliger Commisbaders in Amsterdam
Philipp Coson gekauft, nahmlich den Edelleuten Henrich
von Calverlofen et Söhnen, und Dirick Bondermacher
Kaufleute in Amsterdam, kraft von ihnen erhaltener Voll-
macht sub lit. D. pag: Act: 138. mit allem wiederum
Seiner Excellence Reinhard Jacob Coet sub lit. E. pag: Act:
140 protestiren lassen, sondern auch auf die provenue
der Bretladung mittels arrest, p: Act: 1. gerichtlich
gesucht und periculo suo erhalten, so daß er auch
solchen arrest d. 15 August: 1703 pag: Act: 3. prosequiret,
und die pro fundamento allegirte Documenta sub lit:
A. B. C. D. E. et F. in copia bei der Canzelei ein-
zubringen, sich erbothen, und nachdem diesem Ersuchen
in Gnügen geschehen, daß besagte Documenta
den 16. Novemb: 1703, so wie sie in ihrer Ordnung sub lit.
A. pag: Act: 129. lit. B. pag: 132. Lit: C. 134. Lit. D. 138
Lit. E. 140. Lit. F. 145. auf einander folgen, ad Acta
gelegt worden, ist von der Erben des Seeliger
hiesigen Gildeermeisters und Commis Gebrüder erhalten

Frost et Bewebrt sind Wilhelm Backer d. 20 Febr: 1704 Dr.
sage dessen Exception pag: Act: 24 et seqq widersprochen,
und die relaxation desselben gesucht worden, unter der Vor-
stellung, daß Klagendem Theil kein Recht noch Anspruch
auf die Bezahlung grationis und desselben Provenue
zustünde, wiewohl dem also nicht wäre, daß der Commissaire
Philips Coson in Amsterdam ordre gehabt, die Bezahlung
an Klagenden Gutsbesitzers Principalen zu über-
tragen, gleich in der Arrest-Klage pag: Act: 3. Verbind-
lichen Weise versprochen wäre, sondern aus Klagender
Theil alleg: Lit: F: pag: Act: 145. wäre offenbar,
daß Zuversichtlich, daß der Commissaire Coson keine andere
ordre gehabt, als daß er in Frankreich seines Commis-
gebers Zum besten, und auf dessen Anhalten unterder
Thür das Schiff keine Fracht suchen, oder nur Bezahlung
darin nehmen, und also unterdessen Herr nach Riga
oder nach Königsberg gehen lassen soll. Gestalt sich dann
aus dessen auf der Beylagen sub O pag: 149. et seqq usq
ad pag. 156. daß zum Theil der Commissaire Coson
an ihre Principalen die Richtere in Rechten abge-
lassene Briefe erziehen, und folglich daraus schliessen,
daß weilen Coson über und wider ordre die Bezahlung ihrer
Principalen an Klägers Commisgebers verbündlich, könnte
selbige per notoria jura ihren Principalen an ihrem Recht
zu der Bezahlung und der verarrestirten Provenue nicht
nachtheilig sein, darneben bittende, daß der impetrirte
arrest relaxiret, die provenue der Bezahlung ihrem
abgetreten, Gegner in Erstattung aller Kosten begaben
und Zahlung der interessen verfüllet, und dessen Prin-
cipalen an ihrem Marcus den Coson wieder nehmen. Wie

nitz sub lit: C pag: Act: 134. in Holland protestiret, dieselben, etwa der mächten: Welcher aller aber replicando zu widerlegen, negirte Kläger der Gewaltmächtiger oder Commissarius in seinem loco Protocolli pag: Act: 130. A. daß der Commissarius contra seiner Principalen der Erben in Ansehung Ihm ordre überschritten, angesehen nicht zu erweisen wäre, daß Ihm denselben solche Speciale Ordre gegeben, daß Er die Baltzahlung grationis vor sich und vor seine andere annehmen solte, dieweniger, daß sie einen Schilling oder Heller zu solcher Baltzahlung contribuiret hätten, mennende dabey, daß wenn es auch gleich geschehen wäre, müsse dasselbige geschehen hätte, solches denoch seinen Principalen nicht praejudiciren könnte, sondern Gegenseitige Principalen müßen sich an ihrem Mandatario halten, dahingegen seine Principalen sich an ihre, mit ihrem eigenen Gelde erkaufte und bezahlte Baltzahlung, oder obbesagten Schlagenden Effecten, und was sie dar, an zu Recht können, an gegentheil. Principalen hielten, daß auch daher die, von obbesagten Seiten ad Exceptiones sub O pag: Act: 149. et seqq. producirte Briefe keine, gar den nicht inferiren könnten, weilen die Sache und Cardo rei aus den libellirten Contract Lit: B. pag: Act: 129, das Conoissement Lit: B. pag: Act: 132, und die andere von Lit: C pag: Act: 134. bis Lit: F. pag: Act: 145 folgende Documenta, nicht aber aus die Briefe, sub O pag: Act: 149. et seqq. bewiesen, sintemahl jetzbesagte Briefe sub O Partheiliche und nur pro forma darin geschrieben und vorgegeben wäre, als wenn die Zahlung Baltz vor ihre der Erben Rechnung genommen, und geschehen werden solten. Es stellt dann Klägerin Behauptung

tung dessen sich 2do auch der Beklagte eigenen Briefl. lit. F.
pag: Act: 145. und auch dem libellirten Contract lit. pag Act 129.
samt der Commisgeber Osson, unter den Beylagen sub O pag.
Act: 15. 29 beschriebenen Brief vom 19 May 1703 und desen
Serata beziehet, und daraus vorstellet, daß der Kläger die
Beklagte aus Mitleiden ihrem Commisgeber Osson bewendet,
daß er die Güter oder Ladung der ihre als Schwedischer
Bürger und Beklagter Rechnung annehmen und setzen
sollte, wäre es dennoch nur zum Schein und protest
geschehen und aus Theils die Beklagte zu einem desto
höheren Frachtgeld zu veranlassen, und andern Theils
die Ladung nebst dem Schiff desto fuglicher zu reclamiren
und desselben relaxirung desto prompter zu erhalten,
auch dem Fisco in den Capern gewonnen und aufgebracht
werden sollte, gleichwie solches weitläuftiger und mit
mehrern Umbständen in der Replica pag: Act: 30 et seq.
enthalten ist, deren Schlußendlichen dahin geht, daß
die Bitte der Klage wiederholet, und weiter erhalten
daß der Richter erster instance beklagten Theil zur forder-
lichen Außlage, und Beybringung der provenue der libellir-
ten Frachtladung mit Interessen samt Erstattung aller
Schadens und der Kosten anhalten möge; Da nun zwar
der Beklagte Theil dagegen duplicando pag: Act: 46.
et seq. vorstellet dabey geblieben, daß der Commisgeber
Osson in Amsterdam wider Ordre und Willen der Com-
misgeber, und ohne sonderbare eigene Veranlassung in sei-
nem sub O pag: Act: 149. et seq. der Exception beschriebenen
unterschiedlichen Correspondence und advisbrieff
die streitige Frachtladung an Klägers Principalen in
Amsterdam verkauffet habe. 2do remonstriret er unbeschol-
ten Verkauff, und dabey einer, so der Commisgeber

Cosson darauf weiter mit Aufrichtung des Contracts Lit. B.
pag: Act: 129. mit Ausgebung des Connoissements Lit. B. pag:
Act: 132. an der Käufferin, item mit Empfangung der Gelder
aus der Banco, vermöge seiner, dem Not: Rob: Sub Lit
C pag: Act: 134. gegebenen Antwort und Protestation
nomen und gethan hatte, null und von keinem Bestand
ist, noch Kraft der Ehe an die qualificirte Valtlös-
ung, oder die Gedproveniren kommen könnte, sondern sich an
den Verkäuffer Cosson, nachdem es bereits einmal
den regress wieder ihnen, vermöge protestation
Sub Lit C. Fol: Act: 134. in Amsterdam genommen, nach der
gemeinen Rechts Regul: eran semel electa ambales nehmen
müsse. Zu dem sich nachmahls es auch der Cosson
Sub O Schriftliche beide Briefe vom 12 May 1703
Styl: Nov: pag: Act: 149. und 19 ejusd: pag. 152. sambt
dem Inhalt, da er advisiret, daß er an seine Frau Schwester
erlangen können, und derselben das gut behandigen in
Emanglung pflege einer Zahlung Seitens der Schwester Zins
Cosson und vor ihre Rechnung in das Geist zu nehmen,
und an sie zu senden, als auch auch ihr, der Schwester, ihm
Faller unter den Beilagen Sub O pag: Act. 156. beschrie-
bener antwort Schreiben vom 20 May 1703 St: Vet:,
darin sie der Cosson offerte angenommen, approbiret,
und ihm ordre gegeben, daß er die Baar Zahlung von
sie und ihr Rechnung an sie senden sollte, bezogen, und
folglich allen dem, so ihm Gegentheil beigebracht worden
generaliter contradicirende, gebeten, daß weilen Gegner
periculo suo den arrest auf die qualificirte Valtpro-
venue dreiret, und keinen Fug noch Recht zu Ma-
gen gehabt, derselbe in alle Kosten und Schaden ver-
theilet werden möchte. So ist demnach die Sache

nachdem dieselbe darauf vor geschlossen angenommen worden, als
dem Richter erster instance es angerathen worden, daß derselbe,
Inhalts des den 25. Aug: 1704 publicirten Urtheils pag. Act: 57.
und der darin angeführten Rationum decidendi, dem Klager
dem Theil der Zahlung gratitionis zuerkannt, und beklagten
Theile die provenue abzuschreiben nebst Schaden und Costen auf
Richterliche Ermäßigung gut zu thun, mit Vorbehalt
desselben Regresses, dagegen es gegründet zu sein dermaßen
erachtet, deßhalb Allermächtiger Beistand Cohn aufrechtgest
Lat. Ebenmäßiger Herr Groot und Bewehrt, als seiniger
der Stadtholmschen Erben Gebiethmächtigte, nachmaliger
Appellation unterschiedliche gravamina bey uns ange
bracht, und dieselbe so wohl in ihrem Appellations Li
bello pag. Act: 62. et Segg, als in der Replica pag. Act: 83.
et Segg deduciret, dahingegen Wilhelm Becker von seinem
Principalen Rötger von Halmael als seines Mit
Erben Curator appellirt, noch aber, von dem andern Mit
Interessenten interponirten appellation adhaerirt, sondern
tacite bey dem Urtheil erster instance acquiescirt, und
dasselbe in rem judicatam ergehen lassen: allein da wir
die Sache darauf uns vertragen lassen, und die gesuch
te gravamina, nebst dem, was von Appellatischem Theil
excipiendo pag. Act: 69. et Segg und duplicando pag. Act:
95. et Segg dawider beigebracht worden, in Sorgfalt
und genauer Erwägung gezogen, haben wir uns vor dem
von Ortes Cancellei Schuldigkeit nach Ursache finden können,
des Untergerichts Urtheil zu ändern, sondern vermöge
des, in allerunterthänigst Hiebeygefügten Protocolli
Doferum, dasselbe per majora bestätigt, auch selbiges
d. 10 Febr: laufenden Jahres pag: Act: 119. publiciret

dann obgleich der Commis-Haber Philips Coster in seinen
beiden Schreiben vom 12 May 1763. Lit. V: pag. Act:
149. und vom 19 ejusd: pag. Act: 152. seinen Principalen
den Gebrüdern in Stockholm adressiret, das sie mit Fraachten
nichts zu thun wären, und er deswegen nur Baar Rechnung
auf ihre Rechnung und zu ihrem Besten einrichten
wollte, die die Commis-Haberrey solche Nachricht,
vermöge ihres Schreibens vom 20 May 1763 Lit: V:
pag Act: 156 vorzunehmen gebeten, und daß sie die
Zahlung vor ihre eigene Rechnung gehen lassen
wollten, darauf geantwortet und die Sache ein
solches Ansehen das Ansehen haben möchte, daß
der Commis-Haber Coster wieder Ordre, und seine eigene
in obbemerkte Briefe vom 12 und 19 May 1763
samt der Schreiben Reinbert Jacob Poets contra
Jerent Jacob Lit: B: pag: Act: 132. gehandelt, so ha-
ben Sie dem nach unserer unvorgreiflichen Meinung
recht, und in Ermangelung dessen, so Respectative
Gebrüder vorgestellet, aber ungute Correspon-
dence nicht endete, daß der Jenuiret aufgegeben kann
zu betrachten, daß 1. die Gebrüder in Stockholm ihr
Commis-Haber zu Amsterdam Philips Coster in dem
Briefe Lit: A: pag: Act: 145. keine Speciale Ordre
zur Bezahlung und Bestimmung einer Baar Zahlung
vor ihre Rechnung, sondern nur eine ganz General
Ordre mit Beilegung der Fraachten mit ihrem Schiff
gleich ob denn es ein eigen wäre, und es möchte
nach Frankreich oder nach die Ostsee oder nach

Nachdem ich, meinem gutbefinden nach, und die sich am profitablesten praesentiren würde, zu resolviren gegeben, so daß sie darzumachen nur auf nur profitable fracht reflectiret, und zur Erhaltung der: selben auch die, von dem Commissaire, wegen der damaligen gefährlichen Conjuncturen und navigatie vorher erhaltene Nachricht, dem Commissaire an selbsten an die Hand gegeben, die zu erhaltende fracht und Zahlung unter ihrem, eigs Königlichen Unterthanen und Reisiere Nahmen und Rechnung selbsten zu lassen, der Commissaire Coffon aus Edo wegen der anlegung, und der, abgedachten Maßen, erhaltenen erlaß und generaler Ordre dergestalt nachgelebet, daß er zur Übernommung einer, der Reisiere interessirten gemäßen fracht, ihm angelegen sein lassen, nicht allein die Baltischen gutachtens zu ihrer zubringen, sondern auch dieses durch den beiliegenden Zettel ch. pag. Act. 129. dergestalt zu disponiren, daß die Reisiere dabey erstlich ihrer interessirten fracht versichert, und hernach solche conditions bedingen worden die der, Zettel pag. Act. 145. an die Hand gegeben, welche Zettel die der die Unsicherheit der Paper gemäß generiren, in dem unter andern die Käufer der Baltischen sie nicht allein anfrischig gemacht, sein eigenthum darauf zu praetendiren, ehe und bevor es zu Königsberg arrivirt, da indessen die Reisiere gehalten

zum Recten, auf dem Fall das Schiff sundlich Mo:
lestiret, und aufgebraucht etwas recht, dasselbe
nebst der Zahlung des Schiffs zu reclamiren,
sondern auch zuletzt die Clausul annectiret worden,
daß dem Verfrachter die Rechnung des Convoi:
Geldes über die Zahlung auf Rechnen nicht pre:
judiciren solle, sondern der Commissaire Esson
auch sich nehmen dem Schiffer im Sund dieses zulaß,
daß er nach Königsberg segeln müsse, gleichwohl
in dem Contract Lit: A: pag: Act: 129. deutlich und
halten, und dem Letztern, wegen der unter dem
Convoisenert Lit: B: pag: Act: 132. befindlichen
Ordre wörtlich nachzugehen geschehen. Wobei noch
zu dieser unserer unterthänigsten Meinung noch
zur Erläuterung, daß die Notice, so der Commissaire
Esson den Schiffern durch die Briefe vom 12 Maij
1703 St: nov: pag: Act: 149 und vom 19 ejusd:
pag: Act: 152 gegeben, und daraus Appellantischer
Seits zu Unrichtigkeit berufft, nur pro forma
geschehen, ist, auch daß der Commissaire Esson die
Nachzahlung gesuchtes nicht zu gleicher Zeit,
da er die andern Allegirte Briefe vom 12.
und 19 Maij an die Schiffer abgehen lassen,
ja nur 6 Tage nach dem letzten Schreiben vom
19 Maij nemlich d: 25 ejusd: an Appellati Prin:
cipalen in Seeland verfaßt hat, der Appellan:
tum Principalem Schreiben vom 20 Maij 1703.

Sr. Del: pag: Act: 156 unter den Erklärungen sub O aber
darin sie die Nachzahlung vor ihre Rechnung
angenommen, und vor sie zu schicken Ordre gegeben,
Ihm nicht in tempore zugehenden gekommen, noch zu
Handen kommen können, wenn man die Zeit zwischen
d. 19 May: Stylo Nov: da der Commis Faber Copion
pag: Act: 152 geschrieben, und d. 20 May Sty: Del:
da die Erben Ihm pag: Act: 156 grundirtes
computiret, allermaßen es nur 11 Tage sind, und
in der Zeit Zwischen Schreiben und Zuhandenkommen
Ihm und Ihr gehen können, daß
also auch die von den Erben in ihrem Be-
fehlen Schreiben vom 20 May pag: Act 156 erhaltene
vermeintliche Ordre Ihm nicht zu statten kommen kann
zugestanden, daß 4 to die Käufer der streitigen
Nachzahlung, Remittent des Verkäufers Copion, am
Not: Ruff: sub lit C pag: Act: 140 in Rede gesetzte
Nachzahlung wegen die Zahlung dafür Rechnung
gelegt zu haben, von seiten der Erben aber
nicht mehr der Zahlung wegen eingebracht worden, daß
daß Copion 1000 Rbl Banco Geld in sie gezogen. Sie
aber die Sache nicht dungeläß, wider Unser
Urtheil ergriffene beneficium Revisionis vor
Ihro Königl: Mayt allergerechtesten Justiz
Thron nicht: also submittiren derselben obwa-
gehabte Umstände, nachdem die praetenda
zufolge Ihro Königl: Mayt allergerechtsamsten

Revision Ordonnance der extradirung des Notulibus
rum, besage der, dabey von pag: 158 bis 166.
inclusive befindlichen Documenten praestirt worden,
Ihro Königl: Maj:t weiterer allerhöchstheilsamsten
Ertheilung und Disjudication sein Heimit in tiefster
Demuth unterthänigst unterthänigst und treu
verharrende

Ew: Königl: Maj:t allergnädigster
König
Ihro Königl: Maj:t

allerunterthänigste treu gehorsame
und gehorsamste Unterthanen
Bürgermeister und Rath
in Ihro Stadt Riga.

Riga
d. 26 May 1705.

L. Brockhausen — C. D. Ulrich — Thomas Bruyant
D. Zimmermann — J. Rennenkampff — L. Feigeman — B. Marquart
jun. mortuus.
Hans Kleiksen

Hermelin

Heilsberg d. 17 Maj 1704.

Großmächtigster, Allergnädigster König!

Die Bestimmung, welche Ew. Königliche Majestät jetzt vermittelst Dero adjunctirten Königlichen Befehlshalters von Strokirch abgelassenen Allergnädigsten Befehls vom nächstverwichenen 23 Februar unter andern auch bey dieser hiesigen Königl. Maj. allerunterthänigsten Stadt Riga und derselben getreuen Einwohnern, so einem uralten verdienten Volcke, und der Respublique Polen zu Ehren, allergnädigst bleiben wollen, hat uns und alles eine sonderbahre Allgemeine Freude Herz und Sinne durchdrungen, angesehen dieselbige gewisse Friedt bringende Heilsahme Mittel seyn und bleiben werden, nächst Gott, zu der hiesigen Königl. Maj. allergnädigsten Errettung und Protection aller der jenigen Stände, welche insonderheit auch der hiesigen Königl. Maj. unmittelbahre Stadt und derselben getreue Einwohner, welche unter Kriegs Unwesen zu den Stunden und Stelle der Kriegs ihnen zugeschrieben

müßten, wieder erneuert gehoben und versichert werden
können; Wie auch daher nebst allen Ihrer Königl. Maytt.
getreuen Unterthanen der letzten Versicherung leben, daß wie
der gnädigste Gott alle Ihrer Königl. Maytt. bißherige hohe
Königliche Bemühungen und Vorsehungen durch immerdar zu
aller Welt Verwundrung glücklich und siegreich ausgeführet lassen;
Also der große Gott Ihrer Königl. Maytt. tapfersten
Arme durch weiter stärken und durch die Kraft derselben auch
auch in der That den lieben Frieden verhoffentlich wieder schenken
werde, als wofür auch unser aller Gebet zu Gott unaus-
ablässig und inbrünstig gerichtet ist; Jedoch dem aber, daß
Ihrer Königl. Maytt. Zugang Dero andurchlauchtigst hohe Königliche
Väterliche Gnade und angeborne heldenreiche Vorsorge vor dieser
Ihrer Königl. Maytt. allerunterthänigsten Stadt und derselben
getreuen Einwohner und Burgerschaft Conservation aufsehen
und Wohlfahrt allergütigst darinn blicken lassen wollen,
daß Ihrer Königl. Maytt. allergnädigst befohlen, die jenige
Gravamina, welche entweder die Stadt insgemein, oder die
Burgerschaft insonderheit, wieder die Polnische Unterthanen
an- und beizubringen haben möchte, gegen die, mit der Res
publique Polen bewerthende Tractaten in allerunterthä-
nigkeit zu überstuden; So erweist dieser Ihrer Königl. Maytt.
allerunterthänigste Stadt und derselben getreue Burgerschaft
auch, wie sie keine sehr unerträgliche, große Gnade und Vorsor-
ge mit gantz schuldiger devotion und Unterthänigkeit erken-
nen und erkennen soll. Das einzige und vornehmste,
was sie durch dieses übrig hat, ist außer der ihr verbundenen
Treue und Unterthänigkeit ein beständiger und bis in
den Tod unverrückter Gehorsahm, welchen also auch in aller
höchster Ergebenheit zu bezeugen, sie Ihr habende und ferner
Ihrer Königl. Maytt. zum Theil aus vor Zeiten Jahren in allerun-
thänigkeit übergebene Gravamina, so mit dieselbe mit den
Handel und Commercien zwischen Ihrer Königl. Maytt. und der
Republique Polen Unterthanen und einigen andern betreffen,

in beygehlossenen allerunterthänigsten Memorial ohn-
maßgeblich zusammengefaßt, hiemit zu Ihro Königl. Maij.
Füßen in allertiefstes Demuth niederlegen sollen, mit
freudlich fußfälliger Bitte, Ihro Königl. Maij. geruhen dieses
mit allergnädigsten Augen gerichtlichst anzusehen, und Ihro
Königl. Maij. Ihrem Sohn König Jonard und Friderich = Wi-
lhelm Vorsorge zur heilsahmen Remedirung allergnädigst zu
schulden seyn zu lassen, und dabey allergnädigst zu concedi-
ren, daß diese Ihro Königl. Maij. unterthänige getreue Stadt und
Burgerschaft bey denen bevorstehenden Tractaten durch einige
Deputirte mit zugegen seyn, und also auch allen Fall desto mehr
der Gelegenheit haben mögen, nicht allein ihre obgedachte Grava-
na zu desto mehrerer Remedirung zu bringen, und durch
speciale anhaltende Umbstände und Begebenheiten zu weisen,
zu machen, sondern auch über die Gravamina, welche zwischen
ohne reciproce von Seiten der Respublique und die Cabi-
werden gebracht werden, nöthige Nachricht und Erklärung ge-
digst abzustatten. Hierüber nun so wohl, als auch, daß an-
das jenige, was bisher zwischen dieser Ihro Königl. Maij.
hochlöblichen Stadt und dem Herzogthum Curland mit einer
Jahren, entweder ratione der Gerichtsbarkeit vorgefallen, und
Commercien und andere Gerechtigkeiten vorgefallen, und
Theil annoch unabgethan liegen, die Königl. Herrn Bathsalt
von Brokkirchs Bericht, auch und nach dem darüber Anno 167
bey der von Ihro Königl. Maij. demselben allergnädigst ge-
ordnet gewesenen Commission unter gedachten HH. Bathsalt
Praesidio gehaltenen Conferential Protocoll aufzeichnen zu lassen
fügen lassen, und solchen nach unser deßfalls darauf allen-
unterthänigst bezeuge, Ihro Königl. Maij. allergnädigste
Einwilligung und Wohlgefallen uns an dieser Ihro Demuth
Hergebrachtes getrostende, welche wir den Allerhöchsten
freudlich und inbrünstig an, daß Ihro Königl. Maij. Ihr
Königliche Herrlichkeiten und Gottesfurcht, Ihrer in allen

Ergebenheitem nach hiesige Königl. Maj.tis Hochstverlangt- und allergerechtsahmsten Abschied, zugetan, und zur glorieusen Wiederbringung des lieben Friedens mit allen treuen- und treumüthigen Gebeth beglückten wolle, in unablässiger Treue und Devotion bis in den Tod verharrende

Grossmächtigster Allergnädigster
König!
Ewer Königlichen Majestät

Riga d. 27 Aprilis
Anno 1704.

Allerunterthänigste Treuge-
horsamste Unterthanen
Burgermeister und Rath
in Ewer Stadt Riga.

Tegesack. Brockhausen. H. v. Ottinger
Lorenz R. Ehren Ritter von Nordeck. D. Zimmermann.
H. Benikendorff. Johann Kaßlau. B. Marquart.
Caspar Meyer. G. Schennenkampff. P. Siegman.
H. Wright. B. Hanenfeld. Hans Reissen.
Gerhard von Schulzen

Großmächtigster Allergnädigster König

704

18/11 Resolution d. 28 Juny A. 1705 ad Consist. abgängige Borgermeister u. Rath zu Riga, ob Königl. Rath u. ihr Räume sich [illegible] bestatten, ohne [illegible] Königl. Majestät ad [illegible] Königl. Majestät Königl. dispensation.

Es hat sich dieser Tagen mit der Römisch-Catholischen Religion zugethanen Namens Jacob Butzaupt bey der Gelegenheit, da er Sich bey einem hiesigen Bürger einige Zeit in meinem Gleichen und anderer Stande, hinterlassenen, die bey der Lutherischen Religion zugethanen Edelleuten zu Ehe verbunden, Prinzessin Lisabeth, mit der Hochzeitlichen zu vollenziehen, bey Ursprung und Umb der Freiheit, des Bürger Recht zu

Magistraten: Riga ang

einem engeschalten. Ob nun zwar Ihro Königl: Maytt allergnädigst Kirchen Ordnung Capite 1. §. V. Ihrer Anbeitung Ihnen solches zu dessegiren, unserer unterthänigsten und inständigen Meinung nach, giebt darauf, da Er schon bey 15 Jahr sich selbst erhalten, und als ein Gesell bey guten Leuten in Condition gestanden, in gerichtlich verfaßt und dergleichen bezeiget, und nichts ärgerliches von Ihm vermerkt worden, so hat dennoch Ihro Königl: Maytt hierbey Bedenken, und dieser Ihro allergnädigsten Wahl An 1661 den 30 Septemb. besonders rathsame allergnädigste Resolution, in Ansehung daß Ihro Königl: Maytt darin die admittirung der Königl: Katholischen zu dem Königreich solcher, so gar merklich verbothen, daß Ihro Königl: Maytt aus Ihro hiesigen Königl: General Gouvernement die Aufsicht darüber committiret haben, uns nun sonderlich mehr zum Nachdenken gemacht, als wir noch zur Zeit eine solche allergnädigste besondere Resolution nirgends gehoben finden, so, daß wir

auf daßere Gelegenheit genommen, mit Ihro
Königl: Maytt Ihrigem Hochpreißl: Gouver-
nement darüber zu conferiren, und desselben
Gutbefinden darüber zu vernehmen: Es ist aber
desselben Bedenken getragen etwas gewißes d.
falls zu resolviren, vermeinende, daß zwar das
Bürger-Recht ohne Ihro Königl: Maytt specia-
elle allergnädigste Ertheilung nicht zu conceden
ren wäre, indem aber dennoch impetranti die
Freiheit seiner Nahrung, ohne andern Betreiben, ver-
gönnet werden könnte: also hat das Ersterer bey Uns
noch größeres Bedenken verursacht, in Absicht, daß
er solcher Gestalt der andern Condition, als denjenigen
die das Bürgerrecht gewonnen, und dabey praestiren
da praestiret, sein würde, indem er vorder Ihro
Königl: Maytt den Eid der Treue und Unterthänig-
keit leistet, noch sonst andere zur Gewinnung des
gerichtlich erforderte onera tragen darf, und dem
sich bürgerlicher Freyheit und Nahrung, wieder Ihro
Königl: Maytt allergerechteste Verordnung,
möge welches also fort im Anfange sich das Ge-
mand alsi Bürger Nahrung treiben sollte, so lieber
dem das Bürger-Recht erlangen, gebrauchen lassen
(Wir) haben also nicht unterlassen können, dieses Euer
Allerunterthänigst und unterpreißlichst bedenken

Bey derjenen ersten, welchen Ihro Königl: Maytt allergerechtsamste Reichs Ordnung also publiciret werden, und ein Hülfsprediger Nahmens Jean Baptiste le Grand Ao 1693 auf Ihro Königl: Maytt allergnädigstes und des hiesigen Königl: General Gouvernement anhangendes Special Schreiben den 22 Decemb: 1692, in anhaltung des 22 Jahres Burger in Stockholm geworden, zum Bürger auch und angenommen werden müsse, sich ein den Caffe, in höchster Unmuth vorzutragen, und Ihro Königl: Maytt allergnädigste Erklärung, die weil Ihro Königl: Maytt bey obangeführten Freyentuch den Königl: Catholischen das Bürgerrecht also zuzueignen allergnädigst concediret wolle, dero nicht allergehorsamst zu submittiren.

Ihro Königl: Maytt

Alleruntertänigste Königl: Gerichts Untertanen Bürgermeister und Rath in der Königl: Stadt Riga.

18 Novemb. 04.

Buchholtzer. R. D. Hüttinger. Christian L. Peyrack. D. Zimmermann. Rathm. J. B. Benckendorff. Cas. D. Messier